

Kroatien

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Kroatien ist seit 1.7.2013 Mitglied der Europäischen Union!

Land	Landkennzeichen
KROATIEN	HR

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2-Achser: 13,50 m; 3-Achser: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2-Achser: 18 t; 3-Achser: 25 t; Gelenkbus: 28 t
------------------	--

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Autobahn: 100 km/h (80 km/h mit leichtem Anhänger und Busse die organisiert Kinder transportieren)
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none">Mitzuführen: Reservelampen für die Hälfte aller am Fahrzeug befindlichen Lichter (gilt nicht für Xenon, Neon, LED und ähnliche Lichter); Warnweste; Feuerlöscher; ausreichende Anzahl von Nothämmern; Warndreieck; 2 Erste-Hilfe-Kasten (bei mehr als 25 Sitzplätzen); Reserverat oder Set zum Flicken des beschädigten Reifens.Abblendlicht in den Wintermonaten auch am Tag vom 01. November bis 31. MärzFahrzeuge der Kategorie M (Busse), deren Gesamtgewicht 5 t überschreitet, müssen 2 Unterlegkeile mitführenIn Einklang mit den entsprechenden EU-Vorschriften müssen die Böden in Bussen rutschfest sowie alle Sitze mit Sicherheitsgurten ausgestattet seinWinterrüstungspflicht: zwischen 15. November und 15. April

Was die mitzuführende Ausrüstung in den Bussen betrifft, hat sich Kroatien zur Gänze an die entsprechenden EU-Vorschriften angepasst.

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Kroatien übernahm durch den Beitritt zur Europäischen Union mit 1. Juli 2013 mit dem EU-acquis die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt.

Gelegenheitsverkehr:

Seit 1. Juli 2013 gelten für Kroatien die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt.

Kroatien

Gemäß dieser Verordnung ist der Gelegenheitsverkehr nicht genehmigungspflichtig. Bei Verkehrsdiensten im Gelegenheitsverkehr ist neben der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz ein Fahrtenblatt gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 mitzuführen.

Kraftfahrlinienverkehr:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bedarf der grenzüberschreitenden Linienverkehr einer Genehmigung.

Die Erteilung dieser Genehmigung obliegt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt (eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes) befindet. In Österreich ist die/der Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständige Behörde.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 muss jeder EU/EWR- Verkehrsunternehmer für den grenzüberschreitenden Personenverkehr im Besitz einer Gemeinschaftslizenz sein.

Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates jedem gewerblichen Verkehrsunternehmer erteilt, der

- a) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat; GZ. BMVIT-130.770/0004-IV/ST7/2013
 - b) die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Zulassung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
 - c) die Rechtsvorschriften für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt, die insbesondere in der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr niedergelegt sind.
1. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz und die Genehmigung sind mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

Mit Kroatien wurde dazu folgende Übergangsbestimmung vereinbart:

Bei bilateralen Linienverkehren bleiben die nach dem jeweiligen nationalen Recht erteilten Konzessionen/ Genehmigungen nach Maßgabe ihres Geltungszeitraumes bestehen und werden erst im Falle von Änderungen bzw. Erneuerungen durch Genehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ersetzt.

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt/Zielstaat (Enland) des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft

Kroatien

Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr
-------------	------	--	-------------------------------------

Einreise von Minderjährigen

- Vollmacht für alleinreisende Minderjährige nicht mehr verpflichtend; jedoch nach wie vor als formlose Einverständniserklärung **empfohlen**.
- Die Gültigkeit der Miteintragung eines oder mehrerer Kinder im Reisepass eines Elternteils ist mit 15. Juni 2012 erloschen. Ab diesem Zeitpunkt benötigt jedes Kind für den Grenzübertritt einen eigenen Reisepass. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Web-Seite der österreichischen Botschaft in Zagreb (<http://www.bmeia.gv.at/botschaft/agram.html>).

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

5. STEUERN / ABGABEN

Ausländische Busunternehmen, die in Kroatien **Gelegenheitsverkehr** durchführen, müssen seit dem 01.07.2013 die kroatische MWSt für die in Kroatien zurückgelegte Strecke bezahlen. In Kroatien besteht die Pflicht **ohne vorhergehende Aufforderung durch die kroatische Steuerbehörde**, die **monatliche MwSt.** abzuführen. Es besteht keine Freigrenze, die MwSt.-Formulare müssen jedoch nur für die Monate, in denen die Busse tatsächlich kroatische Straße befahren haben, abgegeben werden.

Es gibt die zwei Arten der MWSt Meldung und Zahlung:

1. Steuerliche Registrierung in Kroatien

Unter diesem Link (in deutscher Sprache) finden Sie eine ausführliche Information zur steuerlichen Registrierung in Kroatien (Erlangung einer OIB- und MWSt-Nummer) von ausländischen Bussen im

Kroatien

Gelegenheitsverkehr sowie Hinweise dazu, wie die entsprechenden MWSt-Formulare auszufüllen und abzugeben sind.

Die MwSt.-Beträge müssen ausländische Unternehmen an das kroatische Finanzamt überweisen:

BANK: HRVATSKA NARODNA BANKA

IBAN: HR1210010051863000160

SWIFT/BIC: NBHRHR2XXX

Begünstigter: MINISTARSTVO FINANCIJA REPUBLIKE HRVATSKE

Referenznummer (model i poziv na broj odobrenja): HR68 1201-OIB

(anstelle von OIB fügen Sie dann die persönliche Identifikationsnummer ein, welche Ihnen von der kroatischen Steuerbehörde zugeteilt wird. Bitte nicht UID-Nummer bzw. das Vorzeichen HR angeben.)

Der **Verwendungszweck** muss in kroatischer Sprache angegeben werden, z.B. „uplata PDV-a“ („Überweisung der MwSt.“);

Die Meldung der MwSt. muss bis zum 20. und die Überweisung der des MwSt. bis zum Ende des laufenden Monats für den vorhergehenden Monat erfolgen.

Laut Aussage der kroatischen Steuerbehörde sollten die Busse bei der Einreise nach Kroatien bei einer eventuellen Kontrolle, folgende Dokumente vorlegen können: Bescheide der kroatischen Steuerbehörde über die Zuteilung einer kroatischen OIB (persönliche Identifikations) und PDV-broj (MWSt-Nummer) sowie einen Nachweis über die **Voranmeldung der Busfahrt (MCP-Voranmeldung)**.

Voranmeldung der Busfahrt (MCP-Voranmeldung)

Bei der steuerlichen Registrierung in Kroatien ist eine Voranmeldung der Busfahrt notwendig. Jede Reise muss über das gesonderte Portal „MCP Form Electronic Submission Application“ (auch in Englisch) im Voraus gemeldet werden.

Anmerkung:

In letzter Zeit wurde das AußenwirtschaftsCenter Zagreb vermehrt von österreichischen Busunternehmen kontaktiert, welche Schwierigkeiten hatten, die Voranmeldung einer Busfahrt über das kroatische MCP Portal durchzuführen. Wenn Sie auf solche Schwierigkeiten stoßen sollten, kontaktieren Sie umgehend das AußenwirtschaftsCenter Zagreb. Dort wird man Sie gerne unterstützen und die Kommunikation mit der kroatischen Steuerbehörde übernehmen.

2. Meldung/Zahlung der kroatischen MWSt. mittels OSS-Verfahren

Auf der Web-Seite <https://www.porezna-uprava.hr/PdviEu/Stranice/Strani-autobusni-prijevoznici.aspx> der kroatischen Steuerbehörde sind die entsprechenden Informationen zur MWSt-Meldung für ausländische Busunternehmen, welche Gelegenheitsverkehr in Kroatien durchführen und das OSS-Verfahren anwenden, veröffentlicht.

Unter anderem ist darin angeführt, dass ausländische Busunternehmen, welche das OSS-Verfahren für die Abfuhr der MwSt bei der Personenbeförderung anwenden, in Kroatien

- keine MwSt-Registrierung durchführen müssen;
- von der monatlichen MWSt-Meldung mittels der vorgegebenen kroatischen Formulare befreit sind
- und keine MCP-Voranmeldung übermitteln müssen.

Die kroatischen Zollbehörden werden (bei einer Kontrolle) auf Basis der österreichischen UID-Nummer überprüfen, ob das Busunternehmen tatsächlich das OSS-Verfahren anwendet.

Kroatien

Aussteigegebühr in Dubrovnik

Busse, die vor dem alten Stadtkern „Pile“ halten, müssen vom 01.03 bis 1.12. folgende Gebühren zahlen:

- Minibus (8 + 1 Person) = EUR 27,00
- mittlerer Bus (von 9 bis 30 Personen) = EUR 54,00
- großer Bus (über 30 Personen) = EUR 107,00

Anmerkung: die neuen Aussteigegebühren für den historischen Stadtteil Pile wurden noch nicht veröffentlicht.

Die Anmeldung/Zahlung erfolgt 48 Stunden vor der geplanten Ankunft des Busses, über die Webseite [Webshop | Bus Dubrovnik](#). Die Daten für die angemeldete Fahrt können nur einmal, mindestens 24 Stunden vor Ankunft geändert werden.

Buszufahrt und Busparkplätze in Dubrovnik

Seitens dem Kommunalunternehmen der Stadt Dubrovnik für Parken und Verkehr (www.dubrovnik.hr) wurden wir darüber informiert, dass Busse bei Hotelbuchungen im Stadtzentrum eine kostenlose Buszufahrt haben. Der Busfahrer muss jedoch eine „Rooming list“ als einer Art Bestätigung vom Hotel mitführen und diese auf Ansuchen dem Hilfspolizisten zeigen. Die Busse können sich vor dem Hotel so lange aufhalten, bis alle Passagiere ein- oder ausgestiegen sind.

Zu den Busparkplätzen gibt es keine neuen Informationen. Nachfolgend finden Sie Details zum städtischen Parkplatz für Busse mit Touristen: <http://www.tzdubrovnik.hr/lang/de/index.html>.

6. MAUT

Maut - Autobus mit Anhänger:

In Kroatien wird die Maut für Gespanne je nach Achsenzahl und Gewicht des Fahrzeugs eingestuft:

- Kategorie II: Fahrzeuge mit 3 Achsen oder mehr (z. B. mit Anhänger), unter 3,5t und einer Höhe von maximal 1,90 m
- Kategorie III: Fahrzeuge mit 2 oder 3 Achsen über 3,5 t, auch mit einachsigen Anhänger.
- Kategorie IV: Fahrzeuge mit 4 oder mehr Achsen über 3,5 t, auch mit mehrachsigen Anhängern.

Quelle: <https://www.kroati.de/kroatien-infos/maut-kroatien.html>

Feldfunktion geändert

Kroatien

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERR. BOTSCHAFT	Radnicka cesta 80 10000 Zagreb Tel. +385/1/488 10 50 Fax: +385/1/483 44 61 E: agram-ob@bmeia.gv.at W: http://www.bmeia.gv.at/botschaft/agram.html
KROATISCHE BOTSCHAFT	1030 Wien, Rennweg 3 Tel. 01/485 9524 Fax 01/480 29 42 E: croemb.bec@mvep.hr W: http://at.mvep.hr
NOTRUF	Polizei: 112 Feuerwehr: 112 Rettung: 112
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER ZAGREB	MMag. Gerhard Schlattl Ilica 12 10000 Zagreb Tel. +385/1/488 19 00 Fax +385/1/ 488 19 12 E: zagreb@wko.at W: www.wko.at/aussenwirtschaft/hr
PANNENHILFE	HAK-Pannen- und Abschleppdienst, Tel. 1987

Vorhandene Fahrzeugschäden sollten bei der Einreise deklariert werden

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>